

Andre Steiniger

Von: Norbert Schiefke [schiefke@wassenberg.de]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2005 13:17
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: AW:[pehutof2] [Wahlen in NRW] § 2 LWahlG - Wahlausschluss

Hallo;

der Ausschluss vom Wahlrecht kann nicht durch Entscheidungen im Verwaltungsverfahren, sondern nur noch infolge einer richterlichen Entscheidung eintreten (vgl. Bartella/Dahlen/Eldik). Dann auch nur, wenn der durch richterliche Entscheidung festgelegte Bereich alle Angelegenheiten umfaßt.
Wir haben aus diesem Grunde die für unseren Bereich zuständigen Amtsgerichte vor Jahren schon darum gebeten, dies in der Mitteilung für das Wahlamt auch eindeutig so zu formulieren.

Mit freundlichem Gruß
Norbert Schiefke

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ursula Wendholt [mailto:ursula.wendholt@borken.de]
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2005 12:26
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: [Wahlen in NRW] § 2 LWahlG - Wahlausschluss

Hallo Kolleginnen und Kollegen,

es gibt ja in § 2 LWahlG die Vorschrift, dass vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Zur Landtagswahl 2005 ist bei uns die Frage aufgetaucht, ob eine Vollmacht bzw. Urkunde bei einem Rechtsanwalt und Notar, gleichzusetzen ist mit einer Betreuung vor dem Amtsgericht, so dass ein Wahlausschlussgrund vorliegt.

Die Mutter leidet an Alzheimer. In der Vollmacht ist geregelt, dass der Sohn seine Mutter in allen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie ihre Gesundheit betreffen, sowie in allen Vermögens, Renten-, Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung vertreten darf.

Weiterhin darf der Sohn ebenso alle Handlungen bzw. Erklärungen und Zustimmungen bei ärztlichen Behandlungen abgeben. Hierfür gibt es eine Patientenverfügung (dies ist auch Urkunde bei einem Rechtsanwalt).

Wie sehen Sie diesen Sachverhalt, ist die Mutter vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht?

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen und wünsche allen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichem Gruß
Uschi Wendholt

Stadt Borken
Büro des Bürgermeisters
Im Piepershagen 17
46325 Borken
Tel.: 02861/939-105
E-Mail: ursula.wendholt@borken.de
--

--Anzeige-----